

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ferdinandshof

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in der Sitzung am 07.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“, für einen Teilbereich südlich der Kreisstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 0,1 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 17/1 und 17/2 der Flur 2, Gemarkung Louisenhof und ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 16.12.2022 in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 16.12.2022 (Link: Bekanntmachungen)

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V wird hingewiesen.

Ferdinandshof, den 24.11.2022

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 16.12.2022 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 12/2022 veröffentlicht worden sowie im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de